

Die Bemessung des Schmerzensgeldes bei schwerstgeschädigten Neugeborenen damals und heute

J. Koriath

Der Autor dieses Artikels beschäftigt sich nunmehr seit ca. 25 Jahren mit geburts-hilflichen Schadensfällen. Auch heute noch kommen Fälle zur Bearbeitung, die Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre im Wesentlichen abgeschlossen waren, einzelne Positionen, z. B. Erwerbsschaden, jedoch erst dann, wenn der Geschädigte in das erwerbsfähige Alter kommt, geltend gemacht werden. Nicht selten wird die Frage gestellt, warum das damals ausgehandelte oder ausgeurteilte Schmerzensgeld im Vergleich zu den heutigen Schmerzensgeldern so gering ausgefallen sei. Das liegt daran, dass der Bundesgerichtshof seine ursprüngliche Rechtsprechung 1992 aufgegeben hat. Vor 1992 wurde unter dem Gesichtspunkt einer symbolischen Wiedergutmachung unter dem Gesichtspunkt des Verlustes des subjektiven Empfindungsvermögens bei schwerst hirngeschädigten Kindern lediglich eine geringe immaterielle Entschädigung ausgeurteilt. Hintergrund ist, dass bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sowohl die sogenannte Genugtuungs- als auch die Ausgleichsfunktion eine Rolle spielt. Bei schwerst hirngeschädigten Behandlungsoffern kann nach damaliger Auffassung ein Ausgleich für den immateriellen Schaden vom Verletzten nicht mehr realisiert werden, wenn die Hirnschädigung dazu führt, dass er ein solches subjektives Empfindungsvermögen gar nicht mehr realisiert. Der BGH (VersR 1982, S. 880) hat der Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes wieder Bedeutung beigemessen und auch dann, wenn alle geistigen Funktionen und die wesentlichen Sinnesempfindungen erloschen sind, die Zubilligung eines Schmerzensgeldes aus dem allgemeinen Gesichtspunkt einer symbolischen Wiedergutmachung für gerechtfertigt erachtet. Insofern sei die Ausgleichsfunktion, die sonst im Vordergrund steht, ganz außer Betracht zu lassen, da ja dem Verletzten für seine immaterielle Einbuße keine anderweitigen Annehmlichkeiten geboten werden können. Insofern erfordere ein verfeinerter Sühnegeranke, dass die schwere Beeinträchtigung des Menschen nicht ohne eine wenigstens zeichenhafte Wiedergutmachung bleibe.

So hat das OLG Koblenz 1982 einer 18-jährigen Berufsschülerin, die 3 Tage nach ihrer Geburt in der geburtshilflichen Abteilung eines Krankenhauses eine traumatische Schädelverletzung erlitten hat, die zu schweren irreparablen Gesundheitsbeeinträchtigungen (Hirnschädigung, Lähmungen, epileptische Anfälle) und zu geistiger Behinderung führte, ein Schmerzensgeld in Höhe von 80.000,00 **DM** sowie eine Schmerzensgeldrente von monatlich 150,00 DM zugesprochen. Das Landgericht Weiden (VersR 1988, S. 196) hat einem geburtsgeschädigten Kind mit einer schweren Hirnschädigung, welches alle 4 Gliedmaßen nicht kontrolliert bewegen, den Stuhlgang nicht kontrollieren, nicht sprechen und keine feste Nahrung zu sich nehmen kann, ein Schmerzensgeld in Höhe von 180.000,00 DM zugesprochen, wobei es feststellt, dass dieser Betrag seinerzeit an der obersten Grenze des zuzuerkennenden Schmerzensgeldes liege.

Diese Beispiele zur symbolhaften Schmerzensgeldbemessung lassen sich fortsetzen. Der Text soll jedoch nicht mit weiteren Beispielen überfrachtet werden.

Diese Rechtsprechung wurde 1993 vom Bundesgerichtshof weitestgehend aufgegeben und als falscher Ansatz gewertet, weil es nach dem Menschenwürdegebot des Grundgesetzes geradezu ein Widerspruch in sich sei, das Schmerzensgeld eines Opfers wegen des Verlustes der Empfindungsfähigkeit zu mindern.

Der BGH führt aus (BGH VersR 1993, S. 893): *Erleidet ein Kind bei der Geburt durch einen Behandlungsfehler des Geburtshelfers einen schweren Hirnschaden, der zum weitgehenden Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit führt, so liegt in der dadurch bedingten Zerstörung der Persönlichkeit ein immaterieller Schaden, der durch eine Geldentschädigung auszugleichen ist. Beeinträchtigungen von solchem Ausmaß verlangen nach einer eigenständigen Bewertung und verbieten eine lediglich symbolhafte Wiedergutmachung (Zitat Ende).*

Wie hat sich nun die Rechtsprechung der Höhe nach dadurch verändert?

Noch zu DM-Zeiten bis zur Einführung des Euros im Jahre 2002 tendierten die ausgerichteten Schmerzensgeldbeträge bei schwerstgeschädigten Neugeborenen in einer Größenordnung zwischen 300.000,00 DM und 500.000,00 DM. Das OLG Düsseldorf hat noch im Jahre 2000 einem Säugling, der durch Behandlungsfehler einen schweren Hirnschaden erlitt, der zu einem apallischen Syndrom führte, und das durch einen fast vollständigen Fortfall der Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeit sowie durch eine umfassende körperliche Hilfsbedürftigkeit gekennzeichnet ist, ein Schmerzensgeld in Höhe von 300.000,00 DM zugesprochen (VersR 2001, S. 1384).

Das OLG Stuttgart sah ein Schmerzensgeld in Höhe von 350.000,00 DM für angemessen an bei einem Geschädigten, der aufgrund einer schweren Hirnschädigung, die durch eine hypoxisch-ischämische Encephalopathie in Folge einer Sauerstoffmangelversorgung während der Geburt verursacht wurde, an einer spastischen Tetraparese, eine bein- und linksbetonte Hüftluxation beidseits, einer zentralen Sehstörung und einer geistigen Behinderung litt.

Das OLG Hamm (VersR 1999, S. 488) hat einem schwerst hirngeschädigt geborenem Kind ein Schmerzensgeld von 500.000,00 DM zugesprochen.

Auch hier ließen sich die Beispiele fortführen.

Nach Einführung des Euros zog die Höhe der zugebilligten Schmerzensgeldbeträge drastisch an. Der gleiche Zivilsenat des OLG Hamm (VersR 2004, S. 386) hat einem schwerst hirngeschädigtem Kind ein Schmerzensgeld in Höhe von 500.000,00 **Euro** zugebilligt. Der Senat führt aus:

Insgesamt bietet der Kläger das Bild eines völlig hilflosen, blinden Kindes, mit schwersten Allgemeinveränderungen, dem Vollbild der schwersten Tetraspastik und kaum behandelbaren cerebralen Krampfanfällen. Er ist auf ständige intensive Pflege angewiesen. Dieser denkbar schwersten Schädigung, die zu einer weitgehenden Zerstörung der Persönlichkeit des Klägers, seiner Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit geführt hat, wird nach der Überzeugung des Senates das vom Landgericht zugesprochene Schmerzensgeld von 300.000,00 DM nicht hinreichend ge-

recht. Dem Kläger ist jede Möglichkeit einer körperlichen und geistigen Entwicklung genommen. Sein Leben ist weitgehend auf die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen, die Bekämpfung von Krankheiten und die Vermeidung von Schmerzen beschränkt. Der Kläger ist in der Wurzel seiner Persönlichkeit getroffen. Beeinträchtigungen derartigen Ausmaßes verlangen angesichts des hohen Wertes, den das Grundgesetz in Art. 1 und 2 der Persönlichkeit und der Würde des Menschen beizubringen, eine herausragende Entschädigung (Hinweis auf BGH VersR 1993, S. 329).

Ein Jahr später hat der gleiche Senat seine Rechtsprechung bestätigt. Einem schwerstgeschädigten Kind wurden ebenfalls 500.000,00 € zugesprochen. Die Voraussetzungen für die Ausurteilung eines solchen hohen Schmerzensgeldes charakterisiert der Senat wie folgt:

Die Voraussetzungen liegen vor, wenn ein Kind in Folge eines grob fehlerhaften Geburtsmanagements eine schwerste hypoxische Hirnschädigung erlitten hat und das Bild eines völlig hilflosen, praktisch blinden und tauben Menschen mit einer schwersten Schädigung bzw. weitestgehenden Zerstörung seiner Persönlichkeit sowie der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit bietet, dessen Leben sich auf die Aufrechterhaltung vitaler Funktionen, die Bekämpfung von Krankheiten und die Vermeidung von Schmerzen beschränkt (Zitat Ende).

Zunächst war diese Rechtsprechung des OLG Hamm hinsichtlich der Höhe des Schmerzensgeldes herausragend. Nicht alle Oberlandesgerichte sind dem OLG Hamm gefolgt. So kam es, dass z. B. im Bereich des OLG Stuttgart oder OLG Karlsruhe deutlich geringere Schmerzensgeldbeträge bei vergleichbaren Schädigungsmustern ausgeurteilt wurden. Erst seit kurzem beginnt sich eine Angleichung bezüglich der Höhe des Schmerzensgeldes herauszukristallisieren.

So hat das OLG Stuttgart (Urteil vom 09.09.2008, 1 U 152/07) 500.000,00 € ausgeurteilt für ein Kind, welches wegen ärztlicher Behandlungsfehler vor und unmittelbar nach der Geburt schwerste hypoxische Hirnschäden davontrug, die in einem Bereich liegen, der die denkbar schwerste Schädigung eines Menschen charakterisiert.

Das OLG Köln (VersR 2007, S. 219) hat einem Kind, welches in Folge eines ärztlichen Behandlungsfehlers schwerst hirngeschädigt geboren wurde und dadurch lebenslanger Pflege bedarf, ebenfalls ein Schmerzensgeld in Höhe von 500.000,00 € zugesprochen. Dabei nimmt es insbesondere Bezug auf die Entscheidungen des OLG Hamm in VersR 2002, S. 1163, sowie 2004, S. 386. Das Landgericht Kleve hat einem schwerstgeschädigten Neugeborenen sogar ein Gesamtschmerzensgeld in Höhe von 520.000,00 € zugebilligt (Urteil vom 09.02.2005, 2 O 370/01).

Weitere Entscheidungen in dieser Größenordnung liegen vor vom Kammergericht Berlin und Landgericht Frankfurt in von uns bearbeiteten Fällen.

Ganz einheitlich ist die Rechtsprechung bei vergleichbaren Schadensmustern bundesweit nicht. Es lässt sich aber die Tendenz feststellen, dass in den diversen Oberlandesgerichtsbezirken sich die Schmerzensgeldbeträge bei schwerstgeschädigten Neugeborenen in der Größenordnung zwischen 450.000,00 € und 500.000,00 € einpegeln.

Noch ein wichtiger Hinweis zur Verjährung:

Seit 1. Januar 2002 ist das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft, welches das Verjährungsrecht völlig neu geordnet hat. Vor der Rechtsänderung war es so, dass der Schmerzensgeldanspruch nicht auf vertraglicher Grundlage, sondern deliktisch in §§ 847, 852 BGB geregelt war. Seit der Rechtsänderung gilt gem. § 195 BGB eine einheitliche 3-jährige Regelverjährungsfrist sowohl für Ansprüche auf deliktischer Grundlage als auch für solche aus Vertrag.

Vor der Rechtsänderung konnten vertragliche Ansprüche 30 Jahre lang geltend gemacht werden. Praktisch bedeutete dies, dass maximal das Schmerzensgeld als deliktischer Anspruch verjähren konnte, und zwar in 3 Jahren, nicht jedoch innerhalb der 30-Jahres-Frist vertragliche Ansprüche, die häufig den größeren Schadensanteil ausmachten, z. B. die Erstattung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs. Solche materiellen Ansprüche unterliegen nach der Rechtsänderung nun auch der kurzen 3-jährigen Verjährung, wobei der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Patient von den anspruchsbe-

gründenden Umständen sowie der Person des ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Diese subjektiven Voraussetzungen führen dazu, dass auch erst nach Jahren diese entsprechende Kenntnis relevanter Behandlungsvorgänge z. B. durch Anforderung von Krankenunterlagen oder durch ein Gutachten vorliegen. Hier ist aber Vorsicht geboten. Näheres kann meiner Website (www.korioth.de) entnommen werden.

Jürgen Korioth

Rechtsanwalt

1. Vorsitzender der Bundesinteressengemeinschaft

Geburtshilfegesetzter